

fischen Tätigkeiten eine hierfür im Bundesland nicht unübliche Vergütung zahlt. Die Beklagte ist aber auch nicht die einzige Arbeitgeberin am Ort, sodass sie ihre Bedingungen gegenüber der Klägerin rücksichtslos durchsetzen könnte. Die Beklagte hat ihre wirtschaftlich starke Stellung in der Region gegenüber der Klägerin nicht in vorwerfbarer Weise missbraucht, um sich an der klägerischen Arbeitsleistung in Kenntnis deren deutlich höheren Wertes zu bereichern. (...).

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2022, 20965.

Aussetzung eines Rechtsstreits wegen anhängigem Normenkontrollverfahren oder anhängiger Verfassungsbeschwerde

LAG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. Mai.2022 – 3 Ta 29/22 (ArbG Magdeburg)

ArbGG § 9 Abs. 1; ZPO § 148 Abs. 1

1. Ein Rechtsstreit kann in entsprechender Anwendung von § 148 Abs. 1 ZPO auch dann ausgesetzt werden, wenn bezogen auf die streitentscheidende Norm ein Normenkontrollverfahren oder eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist (BAG 10.9.2020 – 6 AZR 136/19 (A), Rn. 38; BAG 20.5.2010 – 6 AZR 481/09 (A), Rn. 9). (Rn. 19)

2. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist eine Aussetzung in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO nur möglich, wenn in Abwägung zwischen der Gefahr sich widersprechender Entscheidungen und dem Beschleunigungsgebot des § 9 Abs. 1 ArbGG eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien angemessen erscheint. Dies ist bei der nach § 148 Abs. 1 ZPO vorzunehmenden Ermessenausübung anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BAG 10.9.2020 – 6 AZR 136/19 (A), Rn. 44; BAG 16.4.2014 – 10 AZB 6/14, Rn. 5). (Rn. 22)

3. Eine Aussetzung kommt in der Regel erst in Betracht, wenn das Verfahren „ausgeschrieben“ ist (LAG Berlin-Brandenburg 25.11.2020 – 21 Ta 1223/20, Rn. 24). Erst dann kann die Vorgefährlichkeit oder – im Falle der entsprechenden Anwendung von § 148 ZPO – die Entscheidungserheblichkeit festgestellt werden. Das erfordert grundsätzlich die Feststellung der Schlüssigkeit der Klage und das Vorliegen einer Klageerwiderung sowie gegebenenfalls die Feststellung streitiger Tatsachen. Eine Aussetzung auf der Grundlage einer Klageschrift und eines Antrages des beklagten Landes ohne inhaltliche Stellungnahme zu der Klage bereits vor dem Gütertermin scheidet damit grundsätzlich aus (Fortführung der Entscheidung des LAG Sachsen-Anhalt v. 5.8.2021 – 3 Ta 45/21). (Rn. 28)

4. Tatsachen, auf die die Aussetzungsentscheidung gestützt werden soll, die jedoch aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich sind, sind konkret offen zu legen. (Rn. 32)

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2022, 16709.

SOZIALRECHT

Keine Pflicht zur Deckelung der Kostenbeiträge von Angeboten der Kindertagespflege

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. September 2022 – OVG 6 B 7/22 (VG Potsdam)

SGB VIII §§ 5, 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3; KitaG Bbg §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2; GG Art. 3 Abs. 1

Der Normgeber einer Kindertagespflegebeitragsatzung ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhobene Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege dahingehend zu deckeln, dass sie nicht höher sind als die bei entsprechendem Einkommen der Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge für Kindertagesstätten. Dies gilt auch dann, wenn der Wunsch auf Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte wegen Kapazitätserschöpfung nicht erfüllt werden konnte.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2022, 23026.

REHABILITIERUNGSRECHT

Rechtsstaatswidrige Verurteilung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

OLG Brandenburg, Beschluss vom 4. August 2022 – 2 Reha 2/22 (AG Strausberg)

StrRehaG §§ 1 Abs. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2 b; StGB/DDR § 249

Spricht nach den noch vorhandenen Unterlagen (Strafnachricht, Auszüge aus der Haftkartei u. a.) und den glaubhaften Angaben des Betroffenen nichts dafür, dass er als damals jugendlicher bereits (erheblich) vorbestraft war und im Übrigen auch der Hergang und die Folgen eines Verkehrsunfalls sowie sein zugrundeliegendes Verschulden keinerlei Anhaltspunkte dafür liefern, inwieweit hier die Verhängung der schwerwiegendsten in Betracht kommenden Sanktionsart veranlasst gewesen sein könnte, ist bei der insoweit anzustellenden Abwägung zwischen dem Tatunrecht, das unter Berücksichtigung aller für die Schuld schwere relevanten Umstände zu gewichten ist, und der Schärfe der verhängten Sanktionen die ausgeurteilte Rechtsfolge (Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht hinzunehmen.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Das Kreisgericht Finsterwalde verurteilte den damals 17-jährigen Betroffenen am 26. August 1971 wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 1 und 2 StGB/DDR) und wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 Abs. 1 StGB/DDR) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Der Betroffene verbüßte in dieser Sache ab dem Tag der Urteilsverkündung zunächst Untersuchungshaft und anschließend – bis zur Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung durch Beschluss des Kreisge-

richts Finsterwalde vom 13. Juli 1972 – Strafhaft bis zum 17. August 1972. Die restliche Freiheitsstrafe wurde – nach Anordnung des erneuten Vollzugs durch Beschluss vom 15. August 1973 – im Zeitraum vom 10. September 1973 bis zum 28. Dezember 1973 vollstreckt.

Das Landgericht Cottbus hat den dieser Verurteilung zugrunde liegenden Rehabilitierungsantrag des Betroffenen durch Beschluss vom 3. Juni 2022 zurückgewiesen. Da es nicht um Straftatbestände gehe, bei denen die Absicht politischer Verfolgung bereits zu vermuten sei, und Strafakten, das betreffende Strafurteil oder andere Unterlagen, die eine Prüfung etwaiger politischer Verfolgung ermöglichen würden, nicht mehr zur Verfügung stünden, sei ein rehabilitierungsfähiger Sachverhalt nicht erwiesen. Auch ein grobes Missverhältnis der erkannten Rechtsfolgen zu den zugrunde liegenden Taten liege nicht vor. Auch für Jugendliche sei die Freiheitsstrafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgesehen gewesen (§ 69 Abs. 1 StGB/DDR). Die der Strafzumessung zugrunde liegenden konkreten Erwägungen des Kreisgerichts seien mangels vorliegender Unterlagen nicht mehr feststellbar. Es sei daher auch nicht ersichtlich, inwiefern die Folgen des Verkehrsunfalls für den Geschädigten maßgeblich in die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und deren Dauer eingeflossen seien.

Der Betroffene hat gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen, soweit das Landgericht einstimmig und auf begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft entschieden hat, dass die erkannten Rechtsfolgen nicht im groben Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat gestanden haben, sowie die weitergehende Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde der Betroffenen ist gemäß § 13 Abs. 1 StrRehaG zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die Verurteilung durch das Kreisgericht vom 26. August 1971 erweist sich als rechtsstaatswidrig, soweit der Betroffene wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch soziales Verhalten (§ 249 Abs. 1 StGB/DDR) verurteilt und gegen ihn eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt wurde. Hinsichtlich der Verurteilung wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls unterliegt der Schuldspruch demgegenüber nicht der Aufhebung, weil ein rehabilitierungsfähiger Sachverhalt diesbezüglich nicht vorliegt.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 StrRehaG sind die im Beitrittsgebiet ergangenen strafrechtlichen Entscheidungen deutscher Gerichte für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Verurteilungen nach § 249 StGB/DDR sind dabei anerkanntermaßen nicht schlechthin rechtsstaatswidrig (...), unterliegen jedoch dann der Aufhebung, wenn die festgestellte Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht eine Intensität erreicht hat, bei der eine strafrechtliche Ahndung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit rechtsstaatlich noch tragbar ist, weil durch die Nichtarbeit zugleich andere Strafvorschriften erfüllt sind oder Dritte in ihren Rechten in nicht unerheblichem Maße verletzt wurden (...).

Dies ist hier nicht der Fall.

Auch wenn mangels noch vorhandener Unterlagen die der diesbezüglichen Verurteilung zugrunde liegenden Feststellungen im Einzelnen nicht mehr aufzuklären sind, ergibt sich aus den vom Betroffenen – auch aus Sicht des Landgerichts –

glaubhaft und nachvollziehbar dargelegten Ausführungen hinreichend zuverlässig, dass es einen gravierenden Eingriff in Rechte Dritter durch den Betroffenen seinerzeit nicht gegeben haben kann. Insbesondere ist nach seinem plausiblen Vorbringen nicht anzunehmen, dass er als damals 17-jähriger bereits Unterhaltspflichten verletzt haben könnte bzw. offene Mietforderungen oder ähnliche Verbindlichkeiten hatte, die er zu begleichen hatte oder nicht freiwillig geleistete Unterstützungen von Bekannten oder Familienangehörigen in Anspruch nahm. Dass er als Jugendlicher Unterstützung und Unterhalt von seiner Mutter erhalten hat, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Rechtsgütern anderer oder der Allgemeinheit verbunden. Die Entgegennahme von materiellen und finanziellen Zuwendungen durch engste Familienangehörige, wie hierdurch die Mutter des Betroffenen, stellen nach rechtsstaatlichen Maßstäben kein strafwürdiges Unrecht dar, weil solche Unterstützungsleistungen dem Kernbereich familiärer Beziehungen immanent sind (...).

Allein der Umstand, dass er wie von ihm geschildert wegen häufiger Fehlzeiten seine Lehre für den Beruf des Baufacharbeiters nicht beendet habe und auch in der Folgezeit der ihm obliegenden Arbeit im Lagerbereich eines Bauunternehmens häufig nicht nachgekommen sei, weil ihm die jeweils abverlangte Arbeit körperlich zu schwer gewesen sei, führt nicht dazu, dass die Verurteilung nach § 249 Abs. 1 StGB/DDR nach rechtsstaatlichen Maßstäben Bestand haben kann. Sie ist vielmehr rechtsstaatswidrig und aufzuheben, wenn – wie hier – allein der Umstand der Nichtarbeit als Grundlage für eine strafrechtliche Ahndung bleibt (...).

2. Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls hat demgegenüber Bestand. Die hierfür maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen nach dem Recht der ehemaligen DDR liegen vor, weil der Betroffene unter Zugrundelegung seiner eigenen Angaben eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht (§ 196 Abs. 1 StGB/DDR) und hierbei fahrlässig gehandelt hat (§ 196 Abs. 2 StGB/DDR). Er hat hierzu ausgeführt, dass er als Radfahrer einem Motorradfahrer die Vorfahrt genommen habe, als er beim Abbiegen vergessen habe, seine Hand „herauszuhalten“. Der Motorradfahrer sei gestürzt und habe ins Krankenhaus gemusst. Dass eine Verurteilung wegen dieses Tatgeschehens generell rechtsstaatswidrig sein könnte, ist nicht ersichtlich, zumal der zugrunde liegende Sachverhalt auch nach bundesdeutschem Recht als fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) strafbar wäre.

3. Der Aufhebung unterliegt das Urteil ferner insoweit, als das Kreisgericht gegen den Betroffenen eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt hat, weil diese mit einer unbedingten Freiheitsentziehung verbundene Rechtsfolge angesichts des noch verbleibenden Schuldspruches in einem groben Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat steht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG).

a) Die Beschwerde gegen die einstimmig und auf begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft ergangene Entscheidung des Landgerichts ist auch hinsichtlich der zu rehabilitierenden Rechtsfolgenentscheidung zulässig, weil der Senat angesichts des aufgehobenen Schuldspruchs gemäß § 249 Abs. 1 StGB/DDR eine neue Bewertung der Frage eines groben Missverhältnisses der erkannten Rechtsfolge zu treffen hat und ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 b StrRehaG insoweit nicht vorliegt.

b) Nach dem Recht der ehemaligen DDR war zwar bei einer fahrlässigen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

vorgesehen (§ 196 Abs. 2 Satz 1 StGB/DDR) und als „Maßnahme“ auch bei strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen grundsätzlich möglich (§ 69 StGB/DDR). Die Freiheitsstrafe war jedoch die schärfste in Betracht kommende Sanktion gegenüber den sonstigen geregelten Strafen gemäß § 196 Abs. 2 Satz 1 StGB/DDR (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel, ein „zur Verantwortung Ziehen“ durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege). Entsprechendes galt auch bei Jugendlichen in dem gemäß § 69 Abs. 1 StGB/DDR abgestuften Sanktionssystem (Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht, Strafen ohne Freiheitsentziehung, Jugendhaft, Einweisung in ein Jugendhaus). Da nach den noch vorhandenen Unterlagen (Strafnachricht, Auszüge aus der Haftkartei ua) und den glaubhaften Angaben des Betroffenen nichts dafür spricht, dass er als damals Jugendlicher bereits (erheblich) vorbestraft war und im Übrigen auch der Hergang und die Folgen des Verkehrsunfalls sowie sein zugrundeliegendes Verschulden kei-

nerlei Anhaltspunkte dafür liefern, inwieweit hier die Verhängung der schwerwiegendsten in Betracht kommenden Sanktionsart veranlasst gewesen sein könnte, ist bei der insoweit anzustellenden Abwägung zwischen dem Tatunrecht, das unter Berücksichtigung aller für die Schuldschwere relevanten Umstände zu gewichten ist, und der Schärfe der verhängten Sanktionen die ausgeurteilte Rechtsfolge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht hinzunehmen. Vielmehr wäre angesichts des als eher gering zu bewertenden Handlungsunrechts der fahrlässig begangenen Tat im Straßenverkehr trotz der schuldhaft verursachten Unfallfolgen auch aus Sicht der Strafjustiz der ehemaligen DDR (...) ersichtlich lediglich auf eine Strafe ohne den Vollzug einer Freiheitsentziehung erkannt worden, wenn der Betroffene nicht zugleich auch wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten verurteilt worden wäre. (...).

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2022, 20849.

NJ Rezensionen



Langenbucher (Hrsg.)
**Europäisches Privat- und
 Wirtschaftsrecht**
 Nomos Verlagsgesellschaft
 Baden-Baden, 5. Auflage
 2022, 682 Seiten,
 broschiert, 49,90 Euro
 ISBN 978-3-8487-6266-8

Die Europäisierung des nationalen Rechts wird immer deutlicher spürbar. Orientierung für die zahlreichen Facetten dieser Entwicklung bietet das von *Langenbucher* herausgegebene Werk, zu welchem zehn namhafte Autoren beigetragen haben. In einem ersten Kapitel werden auf 54 Seiten die Methodik und die Einwirkungsformen des Europarechts insbesondere auf das nationale Privatrecht dargestellt. Durch häufige an die Lesenden gerichtete rhetorische Fragen bleibt die Lektüre kurzweilig und die Befassung mit dem Thema bekommt einen dialogischen Charakter. Nähere Ausführungen zum Vertrauensschutz und zur Staatshaftung für fehlerhafte Umsetzung europäischer Vorgaben würden diesen Abschnitt noch weiter aufwerten. Sodann folgen neun Kapitel zu zentralen Gebieten des Privat- und Wirtschaftsrechts. Mit über 140 Seiten stellt das von *Herresthal* bearbeitete Gebiet des Vertragsrechts den umfangreichsten Teil des Buches dar. Ausgehend von den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des

europäischen Vertragsrechts, stellt *Herresthal* zunächst die Einwirkung des Primärrechts auf das Vertragsrecht dar, bevor er zum Herzstück seines Kapitels kommt, zu den Einwirkungen des Sekundärrechts. Hierbei erörtert er v. a. die Verbraucherschutzrechtlichen Zusammenhänge, nimmt aber auch in angemessenem Umfang zur Harmonisierung spezifischer Vertragstypen (Kaufvertrag, Zahlungsdienstleistungsvertrag, Reisevertrag, Teilnutzungsvertrag) Stellung. Teilweise werden Streitstände und Gerichtsentscheidungen als Lösung eines Beispielsfalles gutachtenmäßig aufbereitet (z. B. auf S. 136 Fall 6 nach EuGH, 15. Oktober 1987 – Rs 222/86 [Heylens]). Dies hilft dem Praktiker wie dem Studierenden gleichermaßen, die wesentlichen Gedankenschritte nachzuvollziehen. Im von *Riehm* bearbeiteten 3. Kapitel geht es um die gesetzlichen Schuldverhältnisse, die erst spät zum Gegenstand von Initiativen zur Rechtsvereinheitlichung wurden. Dementsprechend fällt dieser Teil mit fast 30 Seiten knapp aus. Die Ausführungen zum Bereicherungsrecht konzentrieren sich insbesondere auf die Frage nach dem Rechtsgrund bzw. auf Nichtigkeitsgründe von Verträgen (z. B. Nichtigkeit von wettbewerbsbeschränkenden Abreden gem. Art. 101 Abs. 2 AEUV). Sodann stellt *Riehm* die wenigen unionsrechtlichen Normen des Primär- und Sekundärrechts mit unmittelbarem Einfluss auf das Deliktsrecht präzise vor. Auch wenn die Europäische Menschenrechtskonvention kein Unionsrecht darstellt, findet sie zu Recht in den Ausführungen von *Riehm* Platz. Fragen des Produkthaftungsrechts werden zunächst allgemein, dann anhand eines Falles erörtert. Umfangreicher ist das von *Engert* bearbeitete 5. Kapitel zum Gesellschaftsrecht. Der europarechtliche Einfluss auf das Gesellschaftsrecht ergab sich bereits früh aus dem Ansinnen der Europäischen Union, grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten zu fördern und zugleich rechtliche Schutzvorkehrungen zu treffen. Bedeutsamer als die (schwierige) Schaffung eigener Rechtsformen des europäischen Rechts erscheint die von *Engert* umfangreicher dargestellte Angleichung der nationalen Gesellschaftsrechte, die über verschiedene Richtlinien erfolgte. Nach einer Darstellung des Einflusses der Grundfreiheiten auf das Gesellschaftsrecht stellt *Engert* einzelne Regelungsbereiche der An-